

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Bebauungsplan Erhardstraße - West Stadt Passau

06.02.2024

Auftraggeber:

Hedika Vermögensverwaltungs GmbH
Dr.-Hans-Kapfinger-Straße 14a
94032 Passau

Auftragnehmer:

Dr. Christof Manhart
Umweltplanung und zoologische Gutachten
Birkenweg 5
83410 Laufen
Tel.: 08682 - 955532
Mail: christof.manhart@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Geltungsbereich.....	3
3	Methode.....	4
4	Ergebnis.....	4
4.1	Gebäude Erhardstraße Nr. 2	4
4.2	Gebäude Erhardstraße Nr.4	5
4.3	Gebäude Erhardstraße Nr. 6	7
4.4	Gehölzbestand	9
5	Fazit	10
6	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG und Kompensationsmaßnahmen	11

1 Einleitung

Der Bebauungsplan „Erhardstraße – West“ sieht den Abriss der Bestandsgebäude Erhardstraße Nrn. 2, 4 und 6 in Passau für eine Neubebauung (geplanter Medizincampus) vor. Mit der Entfernung von Gebäuden, Einzelbäumen, Gehölzen und Renovierungsarbeiten ist eine Schädigung von Lebensstätten, eine Beschädigung oder eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder die Tötung von Individuen, insbesondere von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vogelarten möglich.

Nach § 44 (1) BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz), den Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten, ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Durch das Vorhaben kann § 44 Abs.1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG berührt werden. Damit ausgeschlossen werden kann, dass durch die geplante Bebauung und bereits beim Gebäudeabbruch geschützte Tierarten oder deren Lebens- und Fortpflanzungsstätten geschädigt werden, wurde seitens Umweltamt Stadt Passau gefordert, die Gebäude und das Gelände im Geltungsbereich von einem faunistischen Fachbüro in den dafür geeigneten Jahreszeiten für eine Erfassung zu untersuchen und die Arten entsprechend zu kartieren und eine entsprechende Potentialabschätzung und Abschichtungsliste zu erstellen.

Hierzu fand am 25.01.2024 eine Gebäudekontrolle und Begehung des Außengeländes statt. Entsprechend der vorgefundenen Situation, reicht in Abstimmung mit dem Umweltamt Stadt Passau die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags aus, weitergehende Untersuchungen sind nicht notwendig. Die Ergebnisse sowie die daraus abzuleitenden notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind im vorliegenden Bericht dargestellt.

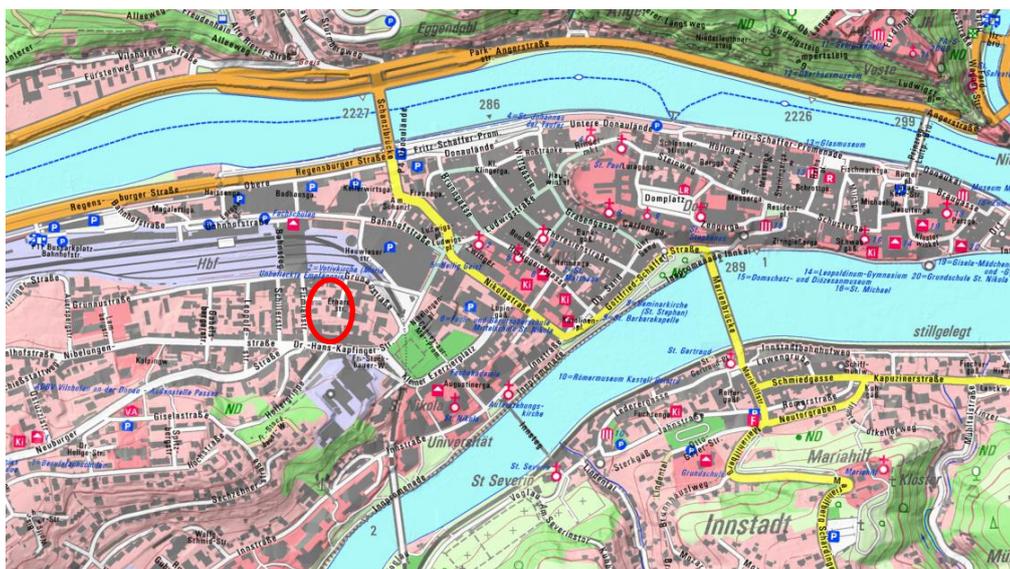


Abbildung 1: Rot umrandet, Lage der Gebäude Erhardstraße Nrn. 2, 4 und 6.

2 Geltungsbereich

Abbildung 2 gibt anhand einer Drohnenbefliegung (Büro Friedl und Partner) ein aktuelles Luftbild der betroffenen Gebäude wieder. Abbildung 3 stellt anhand eines Ausschnitts aus dem Bebauungsplan den Umgriff des Vorhabens dar. Der ursprünglich vorhandene Baumbestand wurde bereits entfernt. Die im Umgriff des Gebäudes befindlichen Bäume wurden bereits entnommen, so dass eine Kontrolle hinsichtlich des Quartierpotenzials für Fledermäuse bzw. hohlen und halbhöhlenbrütende Vogelarten nicht mehr möglich war.



Abbildung 2: Darstellung des aktuellen Geltungsbereichs anhand einer Drohnenbefliegung vom 11.01.2024.

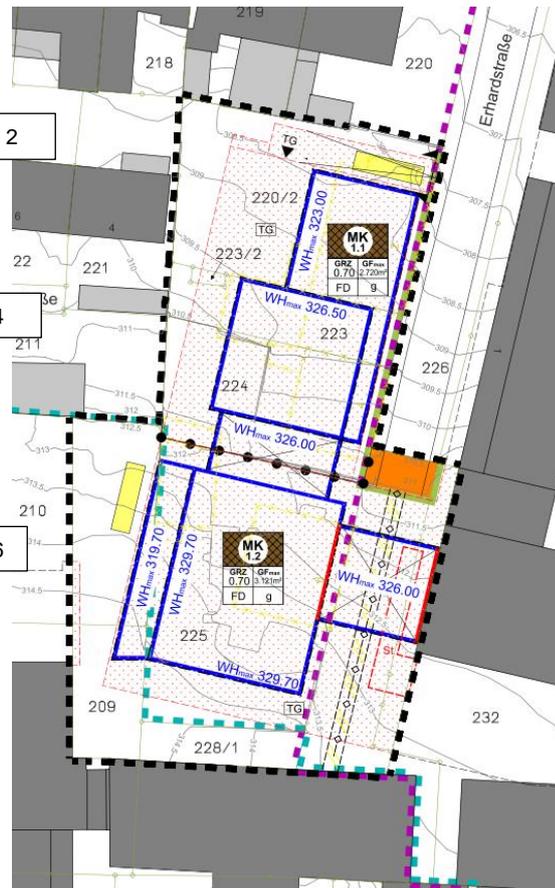


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Erhardstraße-West. (Stand 18.01.2024)

3 Methode

Kriterien für eine Nutzung der Gebäude als Fledermausquartier sind beispielsweise Spaltenquartiere hinter Windbrettern, Verschalungen, Doppelwände (z.B. Bilderrahmen oder aufgeklebter Karton), Fledermauskot, Kratz- und Fettspuren an Balken unter dem Dachgeschoss oder Spalten zwischen den Dachplatten im Bereich des Dachgiebels. Neben Fledermäusen als direkter Nachweis sind Kotpellets von Fledermäusen im Bereich der Hangplätze ein indirekter Nachweis für ein Vorkommen von Fledermäusen. Alle betroffenen Gebäude wurden nach den oben genannten Kriterien überprüft.

In Bezug auf gebäudebrütende Vogelarten sind vorhandene Vogelnester, beobachtete Brutaktivität bzw. starke Kotpuren ein deutlicher Hinweis auf die Nutzung von Gebäudeteilen als Brutplatz. Hierfür wurden die Gebäude auf vorhandene Hinweise auf Brutplätze abgesucht.

4 Ergebnis

4.1 Gebäude Erhardstraße Nr. 2

Außenbereich

Die Abbildungen 4 und 5 geben verschiedene Ansichten des Wohnhauses Erhardstraße 2 wieder. Im Außenbereich des Gebäudes befinden sich in Richtung Eberherdstraße Fensterläden, die als Tagesquartier für Fledermäuse geeignet sind. Im rückwärtigen Gebäudeteil befindet sich eine überdachte Terrasse (Abb. 6 und 7) sowie ein Garagenanbau (Abb. 8 und 9). An der Gebäuderückseite sind keine Fensterläden angebracht. Die Übergänge der Dachkonstruktion zu den Außenmauern sind geschlossen und weisen keine für Fledermäuse nutzbaren Quartierstrukturen in Form von Mauerrissen auf. Dachrinnen und das Balkondach sind eng an die Hausmauer angelegt und bieten ein ungenügendes Quartierpotenzial. Das Gebäude ist auch im Dachbereich vollständig geschlossen und verfügt über keine Einflugmöglichkeiten ins Gebäudeinnere, so dass eine Quartiernutzung in den Innenräumen ausscheidet. Die Garage ist ebenfalls geschlossen, eine Nutzung als Fledermausquartier kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Hinweise auf gebäudebrütende Vogelarten wurden nicht festgestellt.



Abbildung 4: Übersicht des Wohnhauses Erhardstraße 2.



Abbildung 5: Rückansicht des Gebäudes Erhardstraße 2.



Abbildung 6: Überdachter Balkon.



Abbildung 7: Die Übergänge Dachrinne Außenmauer sind eng, wenig witterungsgeschützt und als Fledermausquartier ungeeignet.



Abbildung 8: Geschlossene Garage ohne Einflugmöglichkeit für Fledermäuse.



Abbildung 9: Rückansicht der Garage Erhardstraße Nrn. 2. Im Außenbereich sind keine Quartierstrukturen vorhanden. Dach und Außenwände sind geschlossen.

4.2 Gebäude Erhardstraße Nr. 4

Außenbereich

In den Abbildungen 10 und 11 sind Vorder- und Rückansichten des Gebäudes Erhardstraße 4 dargestellt. Das Gebäude ist vollkommen geschlossen und weist keine Einflugmöglichkeiten ins Gebäudeinnere auf. Fenster- oder Türläden sind nicht vorhanden, der Richtung Süden weisende Balkon (Abb. 12) weist keine konstruktionsbedingten Spalten auf die als Tagesquartier für Fledermäuse geeignet sind (Abb. 13). Der Übergang vom Dach zu den Außenmauern verfügt über keine Quartiermöglichkeit (Abb. 14), die Lüftungsöffnungen um das Gebäude sind mit einem Gitter verschlossen und für Fledermäuse so nicht zugänglich (Abb. 15). Ortgangbretter als Abschluss zur Traufe die als Quartier für Fledermäuse geeignet sind nicht vorhanden. Die Spalten zwischen den Abschlussziegeln und der Teerpappe sind als Fledermausquartier zu schmal (Abb. 15).

Hinweise auf gebäudebrütende Vogelarten wurden nicht festgestellt.



Abbildung 10: Übersicht des Gebäudes Erhardstraße 4.



Abbildung 11: Rückseite des Gebäudes Erhardstraße 4.



Abbildung 12: Südseitig ausgerichteter Balkon.



Abbildung 13: Der Balkon weist keine Quartiermöglichkeit für Fledermäuse auf.



Abbildung 14: Der Übergang Dachkonstruktion - Außenmauer ist geschlossen, die Lüftungsöffnungen sind mit Gitter verdeckt.



Abbildung 15: Oftmals typische Ortgangbretter als Dachabschluss zur Traufe sind nicht vorhanden.

4.3 Gebäude Erhardstraße Nr. 6

Außenbereich

Abbildung 16 gibt eine Übersicht des Gebäudes Erhardstraße Nr. 6 wieder. Fensterläden oder Rollläden sind nicht vorhanden. Die Dachkonstruktion zwischen den Erkern des ersten Stockwerks bietet mehr oder weniger geschützte Hangplätze (Abb. 18), die u.U. als Tagesquartier von Fledermäusen genutzt werden können. Die vergleichsweise große Öffnung bietet allerdings nur geringen Witterungsschutz. An einigen Stellen sind zwischen den Dachplatten und Reitern Lücken vorhanden, die als Tagesquartier von Fledermäusen genutzt werden können (Abb. 19). Insgesamt ist das Gebäude jedoch geschlossen und weist keine Einflugmöglichkeiten ins Gebäudeinnere auf.

Hinweise auf eine Nutzung durch gebäudebrütende Vogelarten lagen nicht vor.



Abbildung 16: Übersicht Gebäude Erhardstraße 6



Abbildung 17: Ausschnitt Dachkonstruktion.



Abbildung 18: Offene potentielle Hangplätze für Fledermäuse



Abbildung 19: Spalten zwischen den Dachplatten können als Tagesquartier von Fledermäusen genutzt werden.

Innenbereich

Die Böden der Innenräume des Gebäudes wurden bereits entfernt (Abb. 20). Große Teile des Dachbodens wie Boden und Wandverkleidungen wurden im Rahmen der bevorstehenden Abbrucharbeiten ebenfalls bereits entfernt. Die Fenster und Außenmauern im Dachboden verfügen wie oben bereits beschrieben über keine Einflugmöglichkeit für Fledermäuse in den Dachboden. Ein Vorkommen von Fledermäusen im Gebäudeinneren kann daher mit Sicherheit ausgeschlossen werden.



Abbildung 20: Die Böden in den Innenräumen wurden bereits entfernt.



Abbildung 21: geschlossener Dachboden ohne Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse.



Abbildung 22: Geschlossene Übergänge zwischen Dach und Außenmauer.

Nebengebäude

Auf dem Grundstück Erhardstraße Nr. 6 befindet sich ein Nebengebäude in Kombination mit Garagen (Abb. 23). Die einfache Dachkonstruktion verfügt über keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse (Abb. 24). Der Innenraum ist für Fledermäuse nicht zugänglich. Hinweise auf eine Nutzung anhand Kotpellets waren nicht vorhanden.

Hinweise auf eine Nutzung durch gebäudebrütende Vogelarten wurden nicht festgestellt.



Abbildung 23: Übersicht Nebengebäude.



Abbildung 24: Ausschnitt der Dachkonstruktion des Nebengebäudes.



Abbildung 25: Innenraum Nebengebäude.

4.4 Gehölzbestand

Die Abbildungen 26 bis 28 geben Ausschnitte der einzelnen Grundstücke wieder. Der Gehölzbestand, teils große und stämmige Laubbäume, wurde bereits gefällt. Eine Überprüfung der Bäume auf Strukturen wie beispielsweise Spechthöhlen, Faulhöhlen oder Rindentaschen, die als Quartier für Fledermäuse bzw. Vögel mit dauerhaften Brutplätzen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet wären, war zum Zeitpunkt der Ortsbegehung nicht mehr möglich.



Abbildung 26: Ausschnitt Grundstück Erhardstr. Nr. 2.



Abbildung 27: Ausschnitt Grundstück Erhardstr. Nr. 4.



Abbildung 28: Ausschnitt Grundstück Erhardstr. Nr. 6.

5 Fazit

Zur Beurteilung der geplanten Abrissarbeiten und Baumaßnahmen auf den Grundstücken der Erhardstraße Nrn. 2, 4 und 6 hinsichtlich Vorkommen von Fledermäusen bzw. gebäudebrütenden Vogelarten und einer möglichen Nutzung der Gebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätte, erfolgte am 25.01.2024 eine Besichtigung der betroffenen Gebäude. Darüber hinaus erfolgte eine Kontrolle des Umgriffs hinsichtlich dauerhafter Quartiere für Fledermäuse sowie halbhöhlen- bzw. höhlenbrütende Vogelarten. Außerdem wurde die Eignung des Außengeländes (Gartenanlagen, Mauern, Wurzelstöcke) auf Lebensraumeignung für in Passau häufig vorkommende Reptilienarten überprüft.

Fledermäuse

Im Außenbereich des Gebäudes Erhardstraße Nr. 4 sind keine für Fledermäuse nutzbaren Strukturen vorhanden. Die Gebäude an der Erhardstraße Nrn. 2 und 6 weisen hinter den Fensterläden bzw. den lückigen Dachplatten potenzielle Quartierstrukturen auf, die von Fledermäusen als Tagesquartier genutzt werden könnten. Die untersuchten Gebäude verfügen über keine Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse ins Gebäudeinnere. Eine Nutzung der Innenräume als Tages- oder Wochenstubenquartier sowie als Überwinterungsquartier kann ausgeschlossen werden. Hinweise auf eine Nutzung durch

Fledermäuse anhand von Kotpellets fehlen. Überwinternde Individuen von Fledermäusen wurden nicht nachgewiesen.

Mit dem Abriss der Gebäude Erhardstraße Nr. 2 und Nr. 6 gehen potenzielle Quartierstrukturen verloren die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 44 Abs. 1 Nr. 3, den Verbotstatbestand des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auslösen:

BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 3, Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wildlebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Brutvögel

In Bezug auf die Brutvögel ergaben sich an allen drei Gebäuden sowie Nebengebäuden keine Hinweise auf eine Nutzung durch gebäudebrütende Vogelarten.

Reptilien

Die umliegenden Grundstücke weisen keine Habitatstrukturen wie beispielsweise Altgrasbestände, Totholz, Stein- oder Sandhaufen als Sonnen- bzw. Eiablageplätze auf, die für ein Vorkommen von Reptilien essentiell wären. Die Drohnenaufnahme vom 30.06.2022 zeigt zudem einen Gehölzbestand, der aufgrund des dichten Laubanteils für eine starke Beschattung der Grundstücke sorgte. Die Lebensraumbedingungen werden daher, auch im Zusammenhang mit der innerstädtisch zentralen Lage der Grundstücke als suboptimal bis ungeeignet bewertet. Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse wird daher als unwahrscheinlich bewertet.

Gehölzbestand

Der ursprüngliche Gehölzbestand ist nicht mehr vorhanden. Eine Überprüfung auf potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse bzw. höhlen- oder halbhöhlenbrütende Vogelarten war zum Zeitpunkt der Ortsbegehung nicht mehr möglich.

6 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG und Kompensationsmaßnahmen

Maßnahme zur Vermeidung: Bauzeitenregelung

Bei allen Gebäuden kann ein Abriss ganzjährig erfolgen. Im Außenbereich der Gebäude Erhardstraße Nr. 2 und Nr. 6 sind zwar potenzielle Quartierstrukturen vorhanden, die jedoch als Winterquartier aufgrund fehlender Isolation und Frostsicherheit ungeeignet sind. Dass sich im Frühjahr dort Fledermäuse aufhalten, kann allerdings nicht völlig ausgeschlossen werden. Erfahrungsgemäß verlassen bei der Entfernung der Fensterläden (Gebäude Erhardstraße Nr. 2) vorhandene Fledermäuse sofort den Hangplatz, bzw. sollten die Fensterläden sobald als möglich entfernt werden.

Bei dem Gebäude Erhardstraße Nr. 6 erfolgt die Entfernung der Dachplatten per Hand. Sollten dort Fledermäuse vorhanden sein sind diese, falls sie nicht sofort wegfliegen, in einem mit Zellstoff ausgekleideten Karton zu sichern und fledermauskundiges Fachpersonal zu verständigen. Dazu sind die Bauarbeiter vor Ort zu informieren und ein Karton vorzuhalten.

Maßnahmen zur Kompensation:

Hausfledermausarten

Durch den Abriss der Gebäude Erhardstraße Nr. 2 und Nr. 6 gehen potenzielle Fledermausquartiere verloren. Als Erhaltungsmaßnahme sind im Außenbereich der Neubauten oder im Einverständnis mit den Grundeigentümern, an benachbarten Gebäuden 6 Sommerquartiere für Fledermäuse einzurichten. Eine zeitnahe Umsetzung an Bestandsgebäuden wäre die beste Kompensation. Es können Fassadensteine bzw. offen liegende Quartiere z.B. der Fa. Schwegler oder Hasselfeldt Naturschutz verwendet werden. Die Fassadensteine liegen "Unterputz", so dass nur eine schmale Ausflugsöffnung zu sehen ist. Die Quartiere sind selbstreinigend und müssen nicht gewartet werden (Abb. 29, 30).



Abb. 29: Fassadenstein als dauerhaftes Ganzjahresquartier für Fledermäuse.



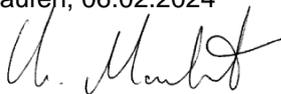
Abb. 30: Beispiel Fassadenquartiers.

Höhlenbrütende Vogelarten

Im Hinblick auf den Verlust potentiell vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Höhlenbrüte in den bereits entfernten großen Laubbäumen, werden 4 künstliche Nisthöhlen (je 2 Staren- und Meisenkästen) festgelegt. Diese können im Umfeld an geeigneten Bäumen auf Grundstücken oder an Gebäuden des Vorhabenträgers angepasst werden. Die Kästen müssen jährlich über das Winterhalbjahr gereinigt werden, damit sie funktionsfähig bleiben.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist von einer ökologische Baubegleitung (ÖBL) zu dokumentieren und mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Laufen, 06.02.2024



Dr. Christof Manhart